

EINFÜHRUNGS- UND BACHELORPRÜFUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RECHT: ERLAUBTE UNTERLAGEN UND HILFSMITTEL

(in Kraft ab 01.01.2013)

Die Prüfungen im öffentlichen Recht (Einführungs- und Bachelorstudium) werden schriftlich abgenommen.

Die Mitnahme von Unterlagen und Hilfsmitteln wird wie folgt geregelt:

1. Einführungsprüfung

An die Einführungsprüfung dürfen keine eigenen Unterlagen mitgenommen werden. Das erforderliche Normmaterial wird den Studierenden mit der Prüfung abgegeben.

2. Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung wird im „open-book“-Verfahren abgenommen.

Das heisst, die Studierenden können zur Prüfung nach Belieben gedruckte und handschriftliche Unterlagen (Gesetze, Lehrbücher, Kommentare, Vorlesungsskripten, Notizen/Zusammenfassungen, etc.) mitbringen. Nicht erlaubt sind elektronische Hilfsmittel irgendwelcher Art wie z.B. Laptop, Handy/I-phone, E-Book Reader, Mp3-Player etc.

Folgende Gesetze müssen von den Studierenden selber an die Bachelorprüfung mitgebracht werden: BV, BGG, VGG und VwVG. Weitere, für die Lösung der Klausur benötigte Erlasse werden den Studierenden mit der Prüfung abgegeben.